

Gemeinde Löwenberger Land
Wahlbehörde

**Wahlbekanntmachung zur Wahl
der hauptamtlichen Bürgermeisterin, des hauptamtlichen Bürgermeisters
der Gemeinde Löwenberger Land
am 14. September 2014**

Gemäß § 64 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

Die Wahl findet mit der Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am **Sonntag, den 14. September 2014** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Notwendig werdende Stichwahlen der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters finden am Sonntag, den 05. Oktober 2014 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Ergänzend wird hierzu auf folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht, Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollen **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum

10. Juli 2014, 12.00 Uhr, bei der Wahlleiterin der Gemeinde Löwenberger Land, Haus 1, Zimmer 15, Alte Schulstr. 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land

schriftlich eingereicht werden.

3. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zur BbgKWahlV eingereicht werden.
Sie müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge.
 - b) als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der eingereichten Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Namen der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt.

- c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der eingereichten Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
 - d) als **Vorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern vorhanden, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppen anzugeben.
 - e) Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.
2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
 3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.
 4. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
 5. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Partei und politischen Vereinigung, darunter jeweils der Vorsitzende und oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.
 6. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

1. Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzung geknüpft:
 - a) Der Bewerber muss gemäß § 65 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - b) Der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
 - c) Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlG abzugeben. Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

2. Zur Wählbarkeit

2.1 Wählbarkeit von Deutsche und Unionsbürger

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen nach § 65 BbgKWahlG, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl (14.09.2014) das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhestandes rechtskräftig verurteilt worden ist.

Ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- eine Voraussetzung des § 65 Abs. 4 erfüllt, oder,
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedersstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.2 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 8b zur BbgKWahlIV einzureichen, dass der vorgeschlagenen Bewerber wählbar ist.

2.3 Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung der Wählbarkeit **zusätzlich** eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlIV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedersstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1 Die **Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder einer Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**).

Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.2 Die **Bewerber einer Wählergruppe** müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.3 Die **Bewerber einer Listenvereinigung** müssen in gemeinsamer Mitglieder- und Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9b zur BbgKWahlIV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerber hervorgehen (§ 33 Abs. 5 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der Bewerber sowie die Feststellung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. (§ 33 Abs. 6 BbgKWahlG).

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, nach § 28a Abs. 7 BbgKWahlG, befreit.

1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung durch mindestens

einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten haben, sind von den Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.4 **Wahlvorschläge von Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzung für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

Die persönliche überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten.

2.1 Die Unterstützungsunterschriften sind auf dem amtlichen Formblatt-Unterschriftenliste (Anlage 6 BbgKWahlV) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Formblätter werden auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Name sowie Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppe, oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleistete Unterstützungsunterschriften ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

E. Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin spätestens bis zum 10.07.2014, 12.00 Uhr, durch die für das Wahlgebiet zuständigen aller am Zusammenschluss Beteiligten schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

F. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 10. Juli 2014, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unter-

stützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

G. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 10. Juli 2014, 18.00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

H. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschläge

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von der zuständigen Wahlleiterin beschafft und können im Haus 1, Hauptamt, Zimmer 15, Alte Schulstraße 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land angefordert werden. Über <http://www.loewenberger-land.de/index.php?id=8-3-1-0-0> können die notwendigen Vordrucke auch heruntergeladen werden.

Löwenberg, den 10.06.2014

Kranich
Wahlleiterin